383 XIV 10/11 B

12101 Berlin, den 28. Januar 2011 Tempelhofer Damm 12 **2** (030) 4664 900 985/986 Fax (030) 4664 900 993



# AMTSGERICHT TIERGARTEN

## **Beschluss**

In der Freiheitsentziehungssache nach dem Aufenthaltsgesetz betreffend

geboren am

3.1946 in

Staatsangehörigkeit: Moldau

Dieser Beschluss ist wirksam seit dem: 28.01.2011 13:11 Uhr

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwältin Böhlo, Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin-

## Antragsteller:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin.

hat das Amtsgericht Tiergarten – Abt. 383 – nach mündlicher Anhörung d. Betroffenen am 28.01.2011 durch den Richter Mattern

beschlossen:

**1.** Der Haftantrag wird zurückgewiesen.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Von der Auferlegung der Dolmetscherkosten wird abgesehen.

#### Gründe:

١.

Das Gericht legt seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

Der Betroffene reiste am 02.06.2010 über Frankreich kommend in das Bundesgebiet und stellte am 10.06.2010 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 24.09.2010, zugestellt am 06.12.2010 wurde festgestellt, dass der Asylantrag unzulässig ist und die Abschiebung nach Frankreich angeordnet. Eine für den 11.10.2010 geplante Einladungsabschiebung musste aufgrund von dem Betroffenen geltend gemachter Reiseunfähigkeit storniert werden. Am 23.11.2010 erfolgte eine polizeiärztliche Untersuchung des Betroffenen, welcher im Ergebnis für flug- und reisefähig befunden wurde. Am 10.12.2010 sollte der Betroffene erneut abgeschoben werden. Einer entsprechenden Ladung kam der Be-

troffene nicht nach, sondern erklärte zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung gewesen zu sein. Laut BAMF ist Frankreich aufgrund von Fristverlängerung bis zum 15.12.2011 zur Rück-übernahme verpflichtet. Ein am 24.12.2010 durch den Betroffenen beim Verwaltungsgericht Berlin gestellter Rechtschutzantrag wurde durch Beschluss vom 13.01.2010 durch das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Haftantrag, die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die vorliegende Ausländerakte Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt nunmehr Haft zur Sicherung der geplanten Abschiebung.

11.

Der Haftantrag war zurückzuweisen. Ein Haftgrund liegt nicht vor.

Ein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG liegt nicht vor. Der Betroffene hält sich auf Grund der zwischenzeitlich ergangenen Duldung nicht durchgängig illegal aufgrund illegaler Einreise in Deutschland auf (Nr. 1), noch hat er seinen Aufenthaltsort verlassen ohne Mitteilung einer neuen Anschrift (Nr. 2), noch hat er sich zu einer Abschiebung verschuldet nicht eingefunden (Nr. 3), noch hat er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen (Nr. 4). Insbesondere reichten die Feststellungen auch nicht aus, um den Verdacht zu Begründen, der Betroffene werde sich in Freiheit versetzt der Abschiebung entziehen (Nr. 5). Den bisherigen Abschiebungen stand jeweils eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen entgegen. Ein Verschulden des Betroffenen an der nicht stattgefundenen Abschiebung am 10.12.2010 kann nicht erkannt werden.

Schließlich liegt auch nicht der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG vor. Danach kann ein Ausländer für die Dauer von längstens 2 Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Die Anordnung der Haft steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dabei hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung des Rechts des Betroffenen auf seine persönliche Freiheit gegenüber dem Gesetzeszweck zu erfolgen, nämlich im Allgemeininteresse eine zügige Durchführung der vollziehbaren Abschiebung zu sichern (OLG München, Beschl. v. 16. Januar 2006 – 34 Wx 172/05 – bei juris). Im Gegensatz zu den Haftgründen nach § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG stellt der hier in Frage stehende Haftgrund nicht auf das Verhalten des Betroffenen ab, sondern auf den bloßen Ablauf der Ausreisefrist und vor allem auf den Stand der Vorbereitungen der Abschiebung (OLG München a.a.O., OLG Naumburg, Beschl. vom 13. März 2000 – 10 Wx 25/99 – zitiert bei Melchior Abschiebungshaft, online-Kommentar). Bei der Interessenabwägung zwischen dem Allgemeininteresse auch an der Vermeidung fruchtloser und kostenintensiver Vorbereitungsmaßnahmen kommt deren Ausmaß maßgebliche Bedeutung zu (OLG Naumburg a.a.O.). Die Anordnung der kleinen Sicherungshaft setzt nicht die positive Feststellung voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Entziehungsabsicht des Betroffenen vorliegen.

Die danach von dem beschließenden Gericht in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu treffende Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass das Freiheitsrecht des Betroffenen im vorliegenden Fall überwiegt. Der Betroffene hat in der Anhörung glaubhaft angegeben, der Abschiebung Folge zu leisten. Insoweit wurde zugunsten des Betroffenen sein gesundheitliche Zustand berücksichtigt.

III.

Die Entscheidung wegen der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 422 Abs. 2 S. 1 FamFG. Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit ist geboten, um den Zweck der Sicherungshaft umfassend sicherzustellen.

Die Kostenerstattung nach § 430 FamFG war nicht anzuordnen. Danach hat das Gericht die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen der Gebietskörperschaft, der dioe Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen, wenn der Antrag der Behörde auf Freiheitsentziehung abgelehnt wird und das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeteer Anlass zur Stellung des Antrages nicht vorlag. Vorliegend hatte die Behörde Anlass zur Stellung des Haftantrages.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats vom heutigen Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Tiergarten, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss binnen der genannten Frist bei Gericht eingehen.

Auf Antrag findet unter Übergehung der Beschwerdeinstanz (Landgericht Berlin) die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Der Antrag ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu stellen. Die Einwilligungserklärung und der Antrag gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mattern Richter Ausgefertigt / Justizsekretarin